

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 17.02

OVG 2 L 138/98

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 5. Februar 2002
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht
E c k e r t z - H ö f e r , die Richterin am Bundes-
verwaltungsgericht B e c k und den Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. E i c h b e r g e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des
Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
vom 10. Oktober 2001 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

G r ü n d e :

Die auf Verfahrensmängel gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ge-
stützte Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Anfor-
derungen an die Darlegung der geltend gemachten Zulassungs-
gründe aus § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

Die Beschwerde sieht einen Aufklärungsmangel (§ 86 Abs. 1
VwGO) darin, dass das Berufungsgericht den zur mündlichen Ver-
handlung geladenen, aber wegen Krankheit nicht erschienenen
Zeugen B. A. trotz der Anregung der Prozessbevollmächtigten
des Klägers, die Verhandlung zum Zweck der Zeugenvernehmung zu
vertagen, nicht gehört habe. Der Zeuge, der einer der führen-
den Funktionäre der PDR und Bruder des Präsidenten der PDR
sei, hätte wesentliche, für die Glaubhaftigkeit des Klägers
bedeutsame Aussagen machen können. Er hätte im Einzelnen aus-
führen können, wann und unter welchen Umständen Mitgliedsbe-
scheinigungen von der PDR ausgestellt würden, und die Vermu-
tung des Gerichts ausräumen können, dass es sich bei der vom
Kläger vorgelegten Bescheinigung um eine Gefälligkeitsbeschei-

nigung handele.

Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht wegen unterbliebener Zeugenvernehmung nicht schlüssig aufgezeigt. Hierfür muss nämlich zunächst dargelegt werden, dass die in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen nach der materiellrechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren und eine Vernehmung des Zeugen zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis hätte führen können. Daran fehlt es hier. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben den Zeugen B. A. mit Schriftsatz vom 8. Februar 2000 zum Beweis der Tatsache benannt, dass der Vater des Klägers, im Jahre 1993 in Lomé wohnhaft, gleichwohl die politische Arbeit der PDR im Bezirk Kara organisiert hat. Damit sollte die Auskunft des Auswärtigen Amtes, wonach der für die Region Kara zuständige Sekretär der PDR stets in Kara selbst gewohnt habe, widerlegt werden. Der Zeuge selbst hat mit Telefax vom 10. Oktober 2001 dem Gericht mitgeteilt, er kenne den Vater des Klägers persönlich und könne bezeugen, dass dieser in Lomé gelebt und an der Gründung der PDR in Kara gearbeitet habe, ferner, dass der Kläger schon in Togo und weiterhin in Deutschland für die PDR aktiv sei. Die genannten Umstände hat aber das Berufungsgericht ausweislich der Urteilsgründe nicht in Zweifel gezogen, sondern als wahr unterstellt (UA S. 7 f.), für die Annahme einer politischen Vorverfolgung aber nicht als ausreichend angesehen. Da die Umstände, für die der Zeuge benannt war, somit nicht entscheidungserheblich waren, war das Gericht zu der vom Kläger angeregten Zeugenvernehmung nicht verpflichtet. Soweit die Beschwerde jetzt vorträgt, der Zeuge hätte sich auch über die Umstände der Ausstellung von Mitgliedsbescheinigungen der PDR äußern und die Vermutung einer Gefälligkeitsbescheinigung widerlegen können, hat der Kläger weder auf eine Beweiserhebung in diese Richtung hingewirkt noch musste sich dem Berufungsgericht von Amts wegen eine Vernehmung des Zeugen zu dieser Frage aufdrängen. Im Übrigen ist auch nicht

ersichtlich, inwiefern eine Aussage zur allgemeinen Praxis der Partei bei der Ausstellung derartiger Bescheinigungen dazu geeignet gewesen wäre, die vom Berufungsgericht aufgezeigten Widersprüche zwischen dem eigenen Verfolgungsvorbringen des Klägers und den Angaben in der Bescheinigung auszuräumen.

Die ferner erhobene Gehörsrüge ist ebenfalls nicht den Anforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechend dargetan. Die Beschwerde bemängelt, das Gericht sei in der mündlichen Verhandlung nicht auf die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung der PDR eingegangen und habe auch in keiner Weise angedeutet, dass es diese Bescheinigung als Gefälligkeitsbescheinigung bewerten werde. Dadurch sei der Kläger unter Verstoß gegen § 108 Abs. 2 VwGO gehindert gewesen, sich hierzu weiter zu äußern. Die Beschwerde verkennt dabei, dass es sich bei der Beurteilung dieser Bescheinigung durch das Berufungsgericht nicht um "Tatsachen und Beweisergebnisse" im Sinne des § 108 Abs. 2 VwGO handelt, sondern um die Würdigung eben dieser Tatsachen und Beweisergebnisse durch das Gericht. Zu einer vorherigen Mitteilung der beabsichtigten Würdigung des Prozessstoffs ist aber das Gericht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht verpflichtet, zumal sich diese regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung ergibt (Beschluss vom 28. Dezember 1999 - BVerwG 9 B 467.99 - Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 51 m.w.N.). Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich die Beweiswürdigung im Einzelfall als Überraschungsentscheidung darstellt, mit der die Beteiligten aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs nicht zu rechnen brauchten. Derartige Umstände sind von der Beschwerde jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Vielmehr hätte der Kläger insbesondere angesichts des im Schreiben des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Juli 2001 enthaltenen Hinweises auf die großzügige Praxis der Ausstellung derartiger Bescheinigungen, von sich aus alle aus seiner Sicht erheblichen Umstände in diesem Zusammenhang vortragen können und müs-

sen. Abgesehen davon gibt die Beschwerde auch nicht - wie erforderlich - an, was der Kläger bei Kenntnis der Beurteilung des Gerichts noch Entscheidungserhebliches ausgeführt hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG a.F.

Eckertz-Höfer

Beck

Dr. Eichberger